



Amtsblatt der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang	Datum	Nummer
31	21.02.2025	3

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz
2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2023

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Die Gemeinde Wenden als Meldebehörde weist hiermit öffentlich auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hin.

Es handelt sich im Einzelnen jeweils um:

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen.

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebenen in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht der Datenvermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Auskunft erteilen über

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft.

Es erfolgt ein Hinweis gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gem. § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Eine Erteilung von Auskünften nach § 50 Abs. 1-3 BMG unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt. Eine Auskunft nach § 50 Abs. 3 BMG darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Die Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes können bei den Meldebehörden eingesehen werden.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75 in 57482 Wenden eingelegt werden.

Gemeinde Wenden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Clemens', written over a diagonal line that extends from the bottom left towards the center of the signature.

(Bernd Clemens)



Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2023

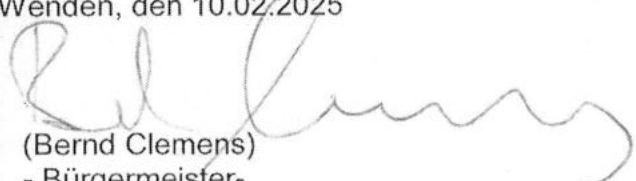
Auf Grund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 06.11.2024 folgendes beschlossen hat:

1. Der Rat der Gemeinde Wenden stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Wenden zum 31.12.2023 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt fest:
 - a. Die **Bilanzsumme** zum 31.12.2023 beträgt: **188.511.416,32 Euro**
- davon Eigenkapital: 122.473.724,40 Euro
 - b. Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2023 schließt mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **1.393.974,41 Euro** ab.
2. Der Rat der Gemeinde Wenden schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim + Stuible Treuberater GmbH, welcher insbesondere feststellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, an. Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2023 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW.
3. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsausführung im Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2024 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2023 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann im Rathaus der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 501 während der Öffnungszeiten oder auf der Homepage der Gemeinde Wenden unter www.wenden.de eingesehen werden.

Wenden, den 10.02.2025


(Bernd Clemens)
- Bürgermeister-